



Krankmeldung - Fehlzeiten - Schulpflicht

Liebe Eltern,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen das Verfahren bei Krankmeldungen am HEINE erläutern und über behördliche Vorgaben zur Schulpflicht und Fehlzeiten informieren.

I. Krankmeldung

- (1) **Meldung im Büro:** Wenn Ihr Kind krank ist und nicht zur Schule kommen kann, melden Sie es bitte bis spätestens 8:00 Uhr unabhängig vom Unterrichtsbeginn am ersten Tag des Fehlens telefonisch oder per E-Mail (krankmeldung@hgg-hamburg.de) im Schulbüro ab. Geben Sie bitte dabei an, welche Kurse im Ganztagesangebot Ihr Kind versäumt. Sollte eine längere Krankheit bereits absehbar sein, geben Sie bitte an, wann Ihr Kind vermutlich wieder zur Schule kommen kann. Sollte die Dauer nicht absehbar sein, muss für jeden Folgetag eine erneute Krankmeldung erfolgen. Das Büro gibt die Information an den Klassenlehrer und die Fachlehrer Ihres Kindes weiter.
- (2) **Kontaktaufnahme mit dem Klassenlehrer:** Sollte Ihr Kind insgesamt mehr als drei Schultage fehlen, nehmen Sie bitte zusätzlich Kontakt mit dem Klassenlehrer auf.
- (3) **Schriftliche Entschuldigung:** Schreiben Sie bitte Ihre Entschuldigungen in ein dafür angelegtes Heft. Dieses ist der Klassenleitung und bei WP-Kursen den Fachlehrern in der jeweils ersten Unterrichtsstunde nach Krankheit, spätestens aber binnen einer Woche zum Abzeichnen vorzulegen.
- (4) **Versäumen schriftlicher Lernerfolgskontrollen:** Hat Ihr Kind durch seine Abwesenheit schriftliche Lernerfolgskontrollen versäumt, so terminiert der Fachlehrer einen Nachschreibtermin. Dieser Nachschreibtermin kann (nach kürzerer Abwesenheit) schon am Tag der Rückkehr in die Schule liegen. Die Regelung, dass innerhalb einer Woche höchstens zwei Arbeiten geschrieben werden, gilt in diesem Falle nicht, allerdings können nicht zwei Arbeiten auf einen Tag gelegt werden.

An bestimmten, von der Schulleitung gesetzten Terminen im Halbjahr werden zentrale Nachschreibtermine angeboten. Diese liegen in der Regel an Samstagvormittagen, um den Schulalltag nicht weiter zu belasten und keinen Unterrichtsausfall zu verursachen. Die gesetzten Nachschreibtermine - ob individuell oder zentral - sind für Ihr Kind verbindlich. Sollte Ihr Kind an einem solchen Termin erkranken, erwarten wir zum nächstmöglichen Termin eine Entschuldigung durch ärztliches Attest.

Ihr Kind hat nur dann das Recht darauf eine Arbeit nachzuschreiben, wenn sein Fehlen rechtzeitig entschuldigt wurde.

Bitte beachten Sie, dass in der Oberstufe gesonderte Regelungen gelten.

(5) **Anträge auf Unterrichtsbefreiung:** Über Beurlaubungen bis zu drei Tagen kann die Klassenleitung entscheiden. Ist der Beurlaubungszeitraum länger oder grenzt er an die Ferien, muss ein Antrag (möglichst per E-Mail) an den Schulleiter gestellt werden. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Beurlaubung vorliegen. Bitte beachten Sie, dass Beurlaubungen nur bei vorliegenden gewichtigen Gründen genehmigt werden können.

II. Auszug aus der „Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen“:

- Wenn Sie bis zum dritten Krankheitstag die Schule nicht informiert haben, wird ein Hausbesuch stattfinden, der von der Schule protokolliert wird.
- Wenn der Schule bis zum fünften Krankheitstag keine Information über den Grund für die Fehlzeit vorliegt, wird eine Konferenz darüber entscheiden, ob die sofortige Hinzuziehung des Jugendamts erforderlich ist.
- Wenn ein regelmäßiger Schulbesuch nicht innerhalb von sechs Wochen erfolgt, meldet die Schule die Fehlzeiten an die Behörde für Schule und Berufsbildung. Dies kann zur Folge haben, dass das Jugendamt informiert bzw. dass ein Buß- bzw. Zwangsgeld verhängt wird.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die meisten Eltern ihre Kinder immer fristgerecht krank gemeldet haben. Trotzdem möchten wir Sie bitten, auf dem umseitigen Abschnitt die Kenntnisnahme dieses Schreibens zu bestätigen.

Mit freundlichem Gruß



Name des Kindes:.....

Klasse:

Hiermit bestätige ich, dass ich von dem Schreiben zur Schulpflicht und von den Regelungen zu Fehlzeiten Kenntnis genommen habe.

Hamburg, den
Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter